



RECHTSANWÄLTE UND NOTAR

Frantzen & Wehle · Joachimstaler Str. 10-12 · 10719 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin  
25. Kammer  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

DR. CHRISTOPHER FRANTZEN  
Rechtsanwalt und Notar

JAN WEHLE  
Rechtsanwalt

Zugelassen am Landgericht Berlin  
und am Kammergericht

DR. MIRCO PETER HIRSCH  
Rechtsanwalt

FLORENS GIRARDET, LL.M.  
Rechtsanwalt

Zugelassen am Landgericht Berlin

**Vorab per Telefax: (030) 9014-8790**

**Eilt, bitte sofort vorlegen, Termin zur mündlichen  
Verhandlung am 16. Januar 2007**

BERLIN, 15. Januar 2007

Az.: CF/SB

G:\texte\CF1\SM1301verlag\_ruetten.doc

Joachimstaler Str. 10 - 12 /  
Kurfürstendamm  
10719 Berlin-Charlottenburg

**- VG 25 A 214/03 -**

**In der Verwaltungsstreitsache**

**Ruth Imbsweiler-Oswald u.a. ./ Bundesrepublik Deutschland**

Telefon

030 / 23 63 42 - 0

Telefon (Notariat)

030 / 23 63 42 - 12

Telefax

030 / 23 63 42 - 42

nehmen wir Bezug auf unseren vorangegangenen Schriftsatz vom 14.01.2007 und tragen zusammenfassend und ergänzend zur Frage des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereiches des Vermögensgesetzes wie folgt vor:

eMail

kanzlei@frantzen-wehle.de

Internet

www.frantzen-wehle.de

**Zur Frage des sachlichen  
und örtlichen Anwendungsbereiches  
des Vermögensgesetzes,  
insbesondere seines § 1 Abs. 6**

Bankverbindung

Berliner Volksbank eG

Kto 546 9076 000

BLZ 100 900 00

Steuer-Nr.

13/292/61094

Das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen/Landesausgleichsamt Berlin hat in dem angegriffenen Bescheid vom 27.08.2003 – II UNT 12-43750/01 – seine ablehnende Entscheidung, es wurde sowohl eine Rückübertragung in natura, als auch eine Entschädigung abgelehnt, damit begründet, dass vorliegend der sachliche und örtliche Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes (VermG) nicht eröffnet sei. Dieser sei deshalb nicht eröffnet, da das „arisierte“ Unternehmen, der „Rütten & Loening Verlag“, zum Zeitpunkt der Schädigung seinen Sitz in Frankfurt/Main gehabt habe und damit außerhalb des späteren Beitrittsgebiets (Art. 3 Einigungsvertrag) belegen gewesen sei. Dass der Verlag später seinen Sitz nach Potsdam und noch später weiter nach Berlin-Ost, also in das spätere Beitrittsgebiet, verlegt habe, sei in diesem Zusammenhang unerheblich. Auch sei unerheblich, dass der Verlag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anmeldeverordnung und des Vermögensgesetzes, jeweils in 1990, seinen Sitz im späteren Beitrittsgebiet gehabt habe.

Die jetzige Beklagte hat sich dieser Begründung mit Schriftsatz vom 09.11.2004 angeschlossen und verteidigt damit den angegriffenen Bescheid. Das Gericht hat sich in seinen Zwischenverfügungen vom 10.03.2006 und vom 12.10.2006 mit dieser Frage nicht auseinandergesetzt und den Schwerpunkt seiner Betrachtungen auf die Frage des Quorums (§ 6 Abs. 1a Satz 2 VermG) gelegt. Nach dem die Kläger aufgrund erheblicher eigener Recherchen und Anstrengungen zwischenzeitlich die Erfüllung des Quorums (§ 6 Abs. 1a Satz 2 VermG) nachweisen konnten (zusammenfassend unser Schriftsatz vom 14.01.2007), muss auch die möglicherweise aus Sicht des Gerichts bislang nicht entscheidungserhebliche Frage des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes entschieden werden.

Auch hierzu haben die Kläger bereits umfassend vorgetragen. Dieser Vortrag soll nachfolgend im Sinne einer Zusammenfassung und Ergänzung wie folgt vertieft werden:

- 1) Das Vermögensgesetz regelt seinen sachlichen Anwendungsbereich im wesentlichen in § 1 VermG, ergänzend in zahlreichen weiteren Vorschriften des Vermögensgesetzes wie z.B. in § 2, § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 6 VermG. Entgegen seiner irreführenden Überschrift „*Geltungsbereich*“ regelt § 1 VermG aber nicht die im Raum stehende Frage des örtlichen Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes. Hierzu enthalten aber § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 5 und § 35 VermG bestimmte Regelungen. § 2 Abs. 2 VermG definiert den Begriff „Vermögenswerte“. § 3 Abs. 5 VermG bestimmt, dass sich der Verfügungsberechtigte vor einer Verfügung bei dem Vermögensamt (AROV, LAROV, BADV), in dessen Bezirk der Vermögenswert belegen ist bzw. in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz (Hauptniederlassung) hat, zu vergewissern

hat, ob für diesen Vermögenswert Ansprüche nach diesem Gesetz angemeldet sind. § 35 VermG regelt schließlich die örtliche Zuständigkeit. All diesen Regelungen lässt sich entnehmen, dass der heute zurückbegehrte Vermögenswert im Beitrittsgebiet belegen sein muss (vgl. den Wortlaut des § 35 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 VermG. Abs. 2 lautet wie folgt: „*In den übrigen Fällen ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig, in dessen Bereich der Vermögenswert belegen ist.*“ Abs. 3 Satz 1 lautet wie folgt: „*In den Fällen des § 3 Abs. 2 ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig, in dessen Bereich der Vermögenswert belegen ist.*“).

Das Vermögensgesetz knüpft damit an die **Belegenheit des heute zurückbegehrten Vermögenswertes im Beitrittsgebiet (Art. 3 Einigungsvertrag) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes (29.09.1990)** an. Das Vermögensgesetz folgt damit dem **Territorialitätsprinzip (lex rei sitae)**, welches sich nach anfänglichen Unsicherheiten auch im Bereich des alliierten Rückerstattungsrechts und des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRüG) durchgesetzt hatte (dazu später ausführlich).

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass **vorliegend das Erfordernis der Belegenheit des Vermögenswertes i.S.d. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 5 und 35 VermG erfüllt ist. Denn der hier interessierende Verlag Rütten & Loening, heutige Anschrift Neue Promenade 6, D-10178 Berlin, hat seit 1952 unverändert seinen Sitz in Berlin-Ost.** Die Kläger haben hierzu mit Schriftsatz vom 19.06.2003 im Verwaltungsverfahren unter Vorlage entsprechender Dokumente vorgetragen.

- 2) Entgegen der Ansicht der Beklagten **enthält das Vermögensgesetz weder ein geschriebenes noch ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal dahingehend, dass der heute zurückbegehrte Vermögenswert auch zum Zeitpunkt der Schädigung im späteren Beitrittsgebiet belegen oder aber die schädigende Maßnahme (§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 1 VermG) im späteren Beitrittsgebiet erfolgt sein muss.** Ein solches Erfordernis mag man allenfalls für Schädigungen nach dem 08. Mai 1945 (Kriegsende und Aufteilung Deutschlands in vier Besatzungszonen bzw. in Berlin in vier Sektoren) bzw. ab dem 07. Oktober 1949 (Gründung der DDR) akzeptieren. Denn die in den Abs. 1, 2, 3, 4 und 7 des § 1 VermG geregelten vermögensrechtlichen Tatbestände erfassen typische Lebenssachverhalte in der DDR (Stichwort „Teilungsunrecht“) und - trotz § 1 Abs. 8 lit. a) Halbs. 1 VermG - der SBZ. Anders ist die Situation bezüglich des hier nur interessierenden § 1 Abs. 6 VermG, der das im Zeitraum 30. Januar 1933 bis 08. Mai 1945 begangene NS-Unrecht erfasst, welches bekanntlich nicht auf

das spätere Beitrittsgebiet beschränkt war (siehe hierzu auch unten unter 3), 5), 6), 7) und 8).

Festzuhalten ist, dass das Vermögensgesetz, soweit es die Belegenheit des rückbegehrten Vermögenswertes zur Voraussetzung seiner Anwendung macht, nur auf die Belegenheit bei Inkrafttreten des Gesetzes abstellt (§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 5 und 35 VermG). Dies gilt erst recht für die hier interessierende Fallgruppe des § 1 Abs. 6 VermG.

### 3) **Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte in den 1950er und 1960er Jahren (Territorialitätsprinzip)**

Unstreitig knüpft § 1 Abs. 6 VermG, was insbesondere durch die Verweisung in seinem Satz 2 auf den II. Abschnitt der REAO verdeutlicht wird, an das alliierte und westdeutsche Rückerstattungsrecht an. Dies hat zur Folge, dass sich die Auslegung dieser Norm hinsichtlich ihres persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches an den Grundsätzen des alliierten Rückerstattungsrechts, des Bundesrückerstattungsrechts und der hierzu ergangenen Rechtsprechung zu orientieren hat [BT-Drucks. 12/2480, S. 39; Wasmuth, in: Rechtshandbuch Vermögen und Investitionen in der ehemaligen DDR (RVI), Stand: April 2006, B 100 VermG § 1 Rn 135; Brettholle/Schülke, in: Rädler/Raupach/Bezenberger (Hrsg.), Vermögen in der ehemaligen DDR, Stand: Dezember 2004, VermG § 1 Rn 108].

Die Frage des örtlichen Anwendungsbereichs des anzuwendenden Rückerstattungsrechts stellte sich in der Nachkriegszeit im Westen viel drängender als heute. Dies hing damit zusammen, dass es für jede der vier westlichen Besatzungszonen ein eigenständiges Rückerstattungsgesetz gab, das US-REG für die amerikanische Zone (Gesetz Nr. 59 vom 10.11.1947 – Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände), die Verordnung Nr. 120 für die französische Zone (Verordnung Nr. 120 vom 10.11.1947 – Rückerstattung geraubter Vermögenswerte) und das BrREG für die britische Zone (Gesetz Nr. 59 vom 12.05.1949 – Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen). Für die westlichen Sektoren von Berlin galt die REAO [Anordnung BK/O (49) 180 vom 26.07.1949 – Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen]. Die Regelungen wurden später ergänzt durch BRüG (Bundesrückerstattungsgesetz vom 19.07.1957) (zum Vorsehenden vgl. Wasmuth, in: RVI, B 100 VermG § 1 Rn 138 ff.). Im Bereich der SBZ bzw. DDR fand praktisch keine Wiedergutmachung von NS-Unrecht

statt (dazu ausführlicher nachfolgend unter 5), 6) und 7) jeweils mit Nachweisen aus Rspr. und Lit.).

Vor diesem Hintergrund stellte sich für die alliierten und westdeutschen Rückerstattungsgerichte sehr bald die Frage nach dem jeweils anwendbaren Sachrecht bzw., anders formuliert, nach dem örtlichen Anwendungsbereich des jeweiligen lokalen Rückerstattungsrechts. Als Anknüpfungspunkte hierfür boten sich a) der Ort der Belegenheit des rückbegehrten Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Entscheidung über den geltend gemachten Rückerstattungsanspruch, b) der Ort der Belegenheit des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Schädigung, c) der Ort der Entziehung des Vermögenswertes (Entziehungsort, nicht zwingend identisch mit dem Ort der Belegenheit des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Schädigung), d) der Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz des Pflichtigen (entspricht dem heutigen Verfügungsberechtigten) oder e) der Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz des Berechtigten an (vgl. RK Stuttgart, Entsch. v. 26.11.1953 – Rest S 5825 (790), RzW 1954, 198).

Davon ausgehend, dass der **Anspruch auf Rückerstattung** im engeren Sinne **auf Herausgabe des entzogenen Vermögensgegenstandes gerichtet** war, welcher sich gegen den jeweiligen, aktuellen Eigentümer bzw. Rechtsinhaber richtete (das OLG Frankfurt, Entsch. v. 15.07.1955 – 2 W 113/54, RzW 1956, 3, 4, spricht von einem „vindikationsähnlichen Herausgabeanspruch“; von ORG Berlin, Entsch. v. 11.05.1956 – ORG/A/2, RzW 1956, 205, 207, als „eviktionsähnlicher Anspruch sachenrechtlicher Natur“ bezeichnet), setzte sich **im Bereich der britischen und amerikanischen Zone** schnell die Erkenntnis durch, dass der herauszugebende Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Entscheidung im Gebiet der jeweiligen Besatzungszone bzw. von Berlin-West belegen sein musste. Entscheidend war die tatsächliche und rechtliche Durchsetzbarkeit der Rückerstattung, die nur dann gegeben war, wenn sich der rückerstattungspflichtige Vermögensgegenstand in der jeweiligen Besatzungszone befand [ORG Herford, Entsch. v. 10.07.1957 – ORG/II/167, RzW 1957, 390 ff., LS lit. a)]. Die Anknüpfung an den Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz des Pflichtigen oder des Berechtigten wurde als unzweckmäßig verworfen [ORG Berlin, RzW 1956, 205 ff., LS lit. c), RK Stuttgart, RzW 1954, 198]. Auch der Ort der Entziehung des Vermögenswertes wurde als ungeeignetes Anknüpfungsmerkmal angesehen, da nicht eindeutig war, welcher Ort als Entziehungsort, auch als Ort der Entziehungshandlung oder Begehungsort bezeichnet, anzusehen war, der Ort, an dem die schädigende Handlung begangen worden war (so wohl nach BrREG und nach der REAO), oder aber derjenige Ort, an dem der Erfolg der schädigenden Handlung eingetreten war (so wohl nach US-REG und nach der Verordnung Nr. 120) [die

Kritik am Anknüpfungsmerkmal des „Ortes der Entziehungshandlung“ zusammenfassend ORG Berlin, RzW 1956, 205 ff., LS lit. c)]. Das zusätzliche Erfordernis der Belegenheit des Vermögenswertes auch zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung in der jeweiligen späteren Besatzungszone bzw. im späteren Berlin-West wurde nach anfänglicher Unsicherheit aufgegeben. Ausschlaggebend hierfür war der Wille, zu einer effektiven Wiedergutmachung von NS-Unrecht zu kommen, die auch dann erfolgen sollte, wenn der rückerstattungspflichtige Vermögensgegenstand erst nach der Entziehung in den Anwendungsbereich des jeweiligen Besatzungsgebietes verbracht worden war.

Vgl. aus der umfänglichen Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte,

für die britische Zone: BOR Herford, Entsch. v. 20.07.1954 – BOR 52/577, RzW 1954, 288 ff., mit zahlreichen Nachweisen aus der vorangegangenen Rspr. des BOR Herford; ORG Herford, Entsch. v. 30.05.1956 – ORG II 261, RzW 1956, 291, LS lit. a); ORG Herford, RzW 1957, 390 ff.; OLG Köln, Entsch. v. 31.10.1956 – RW 10/54, RzW 1957, 104 ff.; OLG Celle, Entsch. v. 17.02.1971 – 6 W 29/70, RzW 1971, 250 f.;

für die amerikanische Zone: CORA Nürnberg, Entsch. v. 26.02.1954 – Fall Nr. 505 Entsch. Nr. 398, RzW 1954, 199 ff.; CORA Nürnberg, Entsch. v. 26.02.1954 – Fall Nr. 389 Entsch. Nr. 399, RzW 1954, 198; CORA Nürnberg, Entsch. v. 04.05.1955 – Fall Nr. 972 Entsch. Nr. 467, RzW 1955, 194 ff.; OLG Frankfurt, RzW, 1956, 3, 4 f.; RK Stuttgart, RzW 1954, 198;

für Berlin-West (Anwendungsbereich der REAO): ORG Berlin, RzW 1956, 205 ff., LS lit. b); ORG Berlin, Entsch. v. 01.11.1961 – ORG/A/1663, RzW 1962, 115 f.; KG, Entsch. v. 17.09.1960 – 3 W 265/60, RzW 1961, 15 f., zu § 5 BRüG].

Lediglich im Bereich der französischen Zone entwickelten sich die Dinge zunächst anders. Da die dortigen Gerichte die **Rückerstattungsansprüche als deliktische, auf Schadensersatz gerichtete Ansprüche** ansahen, stellten sie für die Frage des anwendbaren Sachrechtes und der örtlichen Zuständigkeit auf den

Ort der Entziehungshandlung ab (forum delicti commissi bzw. lex loci delicti commissi), während die Belegenheit der entzogenen Sache zunächst keine Rolle spielte (ORG Rastatt, Entsch. v. 22.02.1957 – ORG/I/15, RzW 1957, 111; ORG Rastatt, Entsch. v. 16.12.1960 – ORG 1/67, RzW 1961, 163 f.; jeweils mit weiteren Nachweisen). Bei rechtsgeschäftlichen Veräußerungen des Restitutionsobjektes sah man als Ort der Entziehungshandlung den „Erfüllungs- bzw. Vollzugsort des Entziehungsaktes“ an, regelmäßig der Wohnort, Aufenthaltsort oder Sitz des Erwerbers, nicht der des Veräußerers (ORG Rastatt, RzW 1957, 111; ORG Rastatt, RzW 1961, 163 f.). Im Falle von Beschlagnahmungen sah man als Ort der Entziehungshandlung zunächst denjenigen Ort an, an dem die Beschlagnahme verfügt worden war (ORG Rastatt, RzW 1957, 111; Vorinstanz OLG Freiburg, Entsch. v. 05.07.1955 – 5 U 10/54, RzW 1955, 356 f.). Später ging man hiervon insoweit ab, als man in den Fällen, in denen der rückerstattungspflichtige Vermögensgegenstand nach der Beschlagnahme in den Bereich der (späteren) französischen Zone verbracht worden war, die schädigende Handlung (Entziehungsakt) erst mit der Verbringung des Vermögenswertes in den Bereich der (späteren) französischen Zone als abgeschlossen ansah (ORG Rastatt, RzW 1961, 163, 164). Über diese etwas gekünstelt wirkende Konstruktion kamen die französischen Rückerstattungsgerichte schließlich auch im Falle von Beschlagnahmen, Enteignungen etc. außerhalb der (späteren) französischen Zone zu einer Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 120, vorausgesetzt dass der betreffende Vermögensgegenstand zu irgendeinem Zeitpunkt in den Bereich der (späteren) französischen Besatzungszone verbracht worden war.

Mit zunehmender Praxis vereinheitlichte sich aber die Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte immer mehr, so dass der BGH Mitte der 1950er Jahre feststellen konnte: *„Die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erlassenen Rückerstattungsgesetze sind regelmäßig – ohne Rücksicht auf den Ort der Entziehung – schon dann anwendbar, wenn unrechtmäßig entzogene Vermögensgegenstände innerhalb ihres Geltungsbereiches feststellbar sind.“* [BGH, Urt. v. 30.05.1956 – IV ZR 357/55, RzW 1956, 240, LS lit. a); in diesem Sinne auch BGH, Urt. v. 05.05.1956 – VI ZR 138/54, RzW 1956, 237, 238].

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte in den 1950er und 1960er Jahren es für die Anwendbarkeit des jeweiligen Rückerstattungsrechtes (US-REG, Verordnung Nr. 120, BrREG, REAO, BRüG) ausreichend erachtete, wenn der rückerstattungspflichtige Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt der

**Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch im Bereich des jeweiligen Besatzungsgebietes bzw. ehemaligen Besatzungsgebietes lag.**

Vorstehende Rechtslage galt nicht nur in den Fällen der Verbringung von Vermögenswerten innerhalb der drei westlichen Besatzungszonen bzw. Sektoren von Berlin, sondern auch dann, wenn Vermögenswerte nach der Schädigung aus dem Gebiet der (späteren) SBZ bzw. Berlin-Ost, aus Österreich oder aber aus den vom Deutschen Reich besetzten Teilen Europas (u.a. Polen, Elsaß-Lothringen) in das Gebiet der westlichen Besatzungszonen bzw. Sektoren von Berlin verbracht worden waren, unabhängig davon, ob diese Verbringung noch vor oder erst nach dem 08. Mai 1945 erfolgt war. Auch in diesen Fällen haben die Rückerstattungsgerichte das für das jeweilige (westliche) Besatzungsgebiet geltende Rückerstattungsrecht für anwendbar erklärt.

OLG Frankfurt, RzW 1956, 3 ff.: Es ging um die zwangsweise Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen 1937 an einer GmbH mit Sitz in der späteren SBZ; in der Nachkriegszeit wurden Warenbestände dieser Ost-GmbH in die amerikanische Zone verbracht und dort mit Hilfe dieser Warenbestände im Wege einer Sachgründung eine neue GmbH gegründet; weitere Warenbestände der Ost-GmbH wurden zur Kapitalerhöhung der West-GmbH benutzt; der RE-Berechtigte verlangte eine Beteiligung an der West-GmbH in der amerikanischen Zone; das US-REG wurde für anwendbar erklärt; BGH, RzW 1956, 240: Verkauf von Aktien in der NS-Zeit, der sich zwischen dem späteren Ostsektor Berlins als dem früheren Sitz des RE-Berechtigten und den Wohnsitzen des Käufers in London und Amsterdam abgespielt hatte; die Aktien befanden sich nach dem Zweiten Weltkrieg in der britischen Zone; das BrREG wurde für anwendbar erklärt; OLG Köln, RzW 1957, 104 ff.: Es ging um die Entziehung von Aktien an einer Thale AG im Gebiet der späteren SBZ während der NS-Zeit; nach 1945 war die Thale AG im Wege der Verschmelzung in einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Köln, britische Zone, aufgegangen; der RE-Berechtigte begehrte eine Beteiligung an dieser Aktiengesellschaft in Köln; das BrREG war anwendbar; KG, RzW 1961, 15: Entziehung von Wertsachen während der NS-Zeit in Stettin bzw. Berlin-Ost; BRüG dann anwendbar, wenn die

Wertsachen nachträglich in das Gebiet von Berlin-West oder das der Bundesrepublik gelangt waren; ORG Rastatt, RzW 1961, 163 f.: Beschlagnahme von Waren durch die deutsche Wehrmacht im Departement Vosges, Frankreich, im Jahre 1940; die beschlagnahmten Waren gelangten noch während des Krieges infolge Veräußerung nach Kehl in Baden; das BRüG war damit anwendbar; ORG Berlin, RzW 1962, 115 f.: Dort ging es um eine in der NS-Zeit stattgefunden habende Entziehung von Aktien an einer Aktiengesellschaft, die ihren Sitz bis Ende 1948 im sowjetischen Sektor von Berlin hatte, dann aber ihren Sitz in den Westteil der Stadt verlegte; damit befanden sich die zurückbegehrten Aktien zum Zeitpunkt der Entscheidung über den geltend gemachten RE-Anspruch im Anwendungsbereich der REAO, die REAO war anwendbar; OLG Celle, RzW 1971, 250 f.: Verbringung einer in Wien durch die Gestapo entzogenen Briefmarkensammlung nach Hannover, spätere britische Zone, wo sie versteigert wurde, das BrREG war anwendbar.

Konsequenterweise wurde in den Fällen, in denen es während oder nach dem Zweiten Weltkrieg nicht zu einer Verbringung von Vermögenswerten in den räumlichen Anwendungsbereich des jeweiligen (westlichen) Rückerstattungsgesetzes gekommen war, mit dem Hinweis auf die fehlende Anwendbarkeit der einschlägigen Rechtsvorschriften eine Rückerstattung abgelehnt (BGH, RzW 1956, 237 f., für Österreich, und ORG Berlin RzW 1956, 205 ff., für den Ostsektor Berlins).

Auch der **vermögensrechtliche Anspruch ist primär auf Rückgabe (Restitution) gerichtet**, die Überschrift des **Abschnitts II. des Vermögensgesetzes lautet „Rückgabe von Vermögenswerten“**, und damit **einem Herausgabeanspruch sachenrechtlicher Art ähnlich**. Er ist dagegen nicht primär auf Entschädigung gerichtet. Denn zu einer Entschädigung kommt es nur, wenn eine Rückübertragung aufgrund des Eingreifens spezifischer vermögensrechtlicher Ausschlussstatbestände (insbesondere die §§ 4 und 5 VermG) oder aber aufgrund der Ausübung des zeitlich befristeten Wahlrechts durch den Berechtigten (§ 8 VermG) ausgeschlossen ist. Den Rückgabeanspruch ist somit ein Primäranspruch, während es sich bei dem Entschädigungsanspruch nur um einen Sekundäranspruch handelt. Vor diesem Hintergrund kann zur

Bestimmung des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes, insbesondere seines hier interessierenden § 1 Abs. 6, ohne weiteres auf die oben skizzierte Rechtsprechung der Rückerstattungsgerichte der 1950er und 1960er Jahre zurückgegriffen werden. Entscheidend ist damit für die Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes, insbesondere seines § 1 Abs. 6, dass der fragliche, heute zurückbeehrte Vermögensgegenstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes (29.09.1990) im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes, also im Beitrittsgebiet (Art. 3 Einigungsvertrag), gelegen war. Auf eine Belegenheit des heute rückbeehrten Vermögensgegenstandes im späteren Beitrittsgebiet auch zum Zeitpunkt der Schädigung oder darauf, dass die schädigende Maßnahme (Entziehungshandlung) selber im späteren Beitrittsgebiet stattgefunden hat, kommt es dagegen nicht an.

- 4) Nachfolgende Erwägungen erfolgen hilfsweise für den Fall, dass das Gericht entgegen unserem Vortrag unter 1) bis 3) und nachfolgend unter 5) bis 8) vorliegend den sachlichen und örtlichen Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes, insbesondere des hier relevanten § 1 Abs. 6, nicht eröffnet sieht und damit in concreto die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 6 VermG verneinen sollte.

Im vorliegenden Fall ist entgegen der Ansicht der Beklagten durchaus ein **räumlicher Bezug zum späteren Beitrittsgebiet** gegeben. Wie von den Klägern wiederholt vorgetragen, hat der **„Rütten & Loening Verlag“ im Zuge seiner „Arisierung“ seinen Sitz von Frankfurt/Main nach Potsdam verlegt**. Der Verlag wurde durch die geschädigten Verlagsinhaber (in OHG) an Dr. Albert Hachfeld, den „Ariseur“, verkauft. Dr. Albert Hachfeld hatte bekanntlich seinen Wohn- und Geschäftssitz in Potsdam, wo er zu dieser Zeit bereits zwei Verlage betrieb, die Verlagsgesellschaft Athenaion mbH und den Verlag Bonnes & Hachfeld (vgl. Schreiben des Wilhelm Ernst Oswald an Albert Schaeffer, langjähriger Autor des Rütten & Loening Verlages, vom 29.05.1936, Anlage 3 zum Kläger-Schriftsatz vom 22.12.2006). Der „Erfüllungs- bzw. Vollzugsort“ im Sinne der Rechtsprechung der französischen Rückerstattungsgerichte lag damit, wie oben ausgeführt (vgl. oben unter 3) und die dort zitierten Judikate des ORG Rastatt; vgl. auch die Entscheidung KG, RzW 1961, 15 f.: Dort war von dem RE-Berechtigten ein Paket mit Wertsachen von Stettin an die Pfandleihanstalt in Berlin, späterer Ost-Sektor, versandt worden; das Gericht sah nicht Stettin, sondern Berlin-Ost als Ort der Entziehung an), in Potsdam und damit im späteren Beitrittsgebiet. Denn der Verlag wurde nach Potsdam, dem Wohn- und Geschäftssitz des Erwerbers, verkauft. „Erfüllung“ i.S.v. § 362 Abs. 1 BGB trat somit erst dort ein.

Auch war die „Arisierung“ des Verlages erst mit seiner Sitzverlegung nach Potsdam abgeschlossen, die, wie sich aus den vorliegenden Handelsregisteranmeldungen und –eintragungen anschaulich ergibt, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verkauf des Verlages erfolgte (vgl. insbesondere die Handelsregisteranmeldung vom 07./11.05.1936, Anlage 7 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.05.2003). Anders wäre die Situation eventuell zu beurteilen, wenn die Sitzverlegung des Verlages erst einige Jahre nach seiner „Arisierung“ erfolgt wäre. So war es vorliegend aber nicht. Die Sitzverlegung ging unmittelbar mit der Veräußerung des Verlages an Dr. Albert Hachfeld und damit der „Arisierung“ des Verlages einher, sie war Bestandteil der „Arisierung“.

In diesem Zusammenhang bitten wir das besondere Augenmerk auf die **Handelsregisteranmeldung vom 07./11.05.1936** (Anlage 7 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.05.2003) zu richten. Diese Anmeldung trägt im Briefkopf als Ort des Absenders bzw. als Ort, an dem sie formuliert wurde, Potsdam („*Potsdam, den 7. Mai 1936*“) (sie war von dem Potsdamer Notar Dr. Hermann Schroeder formuliert worden, was sich schon daraus ergibt, dass dieser ausweislich seiner beigelegten Kostennote mit RM 22,00 nicht nur eine Unterschriftsbeglaubigung, sondern auch eine Entwurfsgebühr abgerechnet hatte, während sein Frankfurter Kollege Wilhelm Jelkmann ausweislich seiner Kostenrechnung mit RM 11,00 nur eine Unterschriftsbeglaubigung abgerechnet hatte). **Unter Ziff. 3) der Anmeldung heißt es:** „*Der Sitz des Unternehmens ist nach Potsdam verlegt. Das Geschäftslokal befindet sich in Potsdam, Viktoriastr. 54.*“ Aus dieser Formulierung folgt, dass der Verlag zu diesem Zeitpunkt, also am 07.05.1936, bereits seinen Sitz nach Potsdam verlegt hatte, also schon in Potsdam ansässig war. Insoweit hatte der Verlag also bereits vor dem handelsregisterlichen Vollzug der „Arisierung“, dieser erfolgte in Frankfurt/Main am 11.05. und 14.05.1936, in Potsdam wurden die entsprechenden Handelsregistereintragungen erst im Verlauf des Juni 1936 vorgenommen, seinen Sitz von Frankfurt/Main nach Potsdam verlegt. Insoweit lässt sich gut vertreten, dass das Unternehmen zum Zeitpunkt der Schädigung bzw. genauer: zum Zeitpunkt des Abschlusses des mehraktigen Entziehungsaktes (Abschluss des Vertrages über den Verkauf des Verlages, Sitzverlegung nach Potsdam, Handelsregisteranmeldung/-en, Handelsregistereintragung/-en) bereits in Potsdam „belegen“ war, so dass auch unter Zugrundelegung der von uns nicht geteilten Rechtsansicht der Beklagten zur sachlichen und örtlichen Anwendbarkeit des Vermögensgesetzes dieses

vorliegend, insbesondere sein § 1 Abs. 6, unproblematisch Anwendung finden kann.

- 5) Das BVerwG hat in zahlreichen Entscheidungen, u.a. auch zu § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG, betont, dass der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 6 VermG beabsichtigte, eine **Restitutionslücke/Wiedergutmachungslücke** zu schließen, die dadurch entstehen kann, dass es in der SBZ und der DDR keine Wiedergutmachungsgesetzgebung gab, die den in den westlichen Besatzungszonen und Sektoren Berlins und später in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig gewesen wäre [BVerwG, Urt. v. 27.05.1997 – BVerwG 7 C 67/96, VIZ 1997, 587 (Vergleich nach dem Thüringer Wiedergutmachungsgesetz); BVerwG, Urt. v. 26.06.1997 – BVerwG 7 C 53/96, VIZ 1997, 687 f. (Wiedergutmachungslücke); BVerwG, Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f. (Lenné-Dreieck); Wasmuth, in: RVI, B 100 VermG § 1 Rn 135; Brettholle/Schülke, in: Rädler/Raupach/Bezenberger, VermG § 1 Rn 108].

Vorliegend ist eine solche Wiedergutmachungs- bzw. Restitutionslücke, worauf die Kläger wiederholt hingewiesen haben, evident. Denn in den 1950er und 1960er Jahren sind alle Versuche der Rechtsvorgänger der Kläger und des Mit-Gesellschafters Dr. Adolf Neumann und seiner Rechtsnachfolger (sein Sohn Hanns Neumann bzw. seine zweite Ehefrau Edith Brukner verwitwete Neumann), in Westdeutschland und Berlin bezüglich des „arisierten“ Verlages Rütten & Loening Ansprüche nach den alliierten Rückerstattungsgesetzen (einschließlich der REAO), nach dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) und nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) geltend zu machen und durchzusetzen, erfolglos geblieben. Hauptargument für die Ablehnung der Ansprüche war jeweils, dass der entzogene Verlag seinen Sitz im Zuge der 1936 erfolgten „Arisierung“ nach Potsdam und später, nach Enteignung des „Ariseurs“ Dr. Albert Hachfeld durch die ostzonalen Behörden 1948, nach Berlin-Ost verlegt habe. Insoweit sei der Anwendungsbereich der westdeutschen bzw. westberliner Gesetze nicht eröffnet; die westdeutschen bzw. westberliner Behörden und Gerichte seien für diesen Fall nicht „zuständig“.

**Beweis:** Beschluss der Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 10.04.1951 betreffend Adolf Neumann (Anlage 27 zum Kläger-Schriftsatz im Verwaltungsverfahren vom 19.06.2003); Schreiben der Stadt Frankfurt/Main, Rechnei-Amt, Finanzverwaltung, an RA Dr. Helmut Weydekamp vom 30.07.1952 betreffend Johanna Becker geb. Oswald (Anlage 6 zum Kläger-Schriftsatz vom 24.05.2006); Bescheide des

Regierungspräsidenten Arnsberg vom 18.07.1957 und vom 26.08.1957 betreffend Johanna Becker geb. Oswald und Brandine Oswald (Anlagen 22 und 23 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006); Entscheidung des Landgerichts Arnsberg – Entschädigungskammer – vom 23.11.1957 betreffend Brandine Oswald (Anlage 25 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006); Bescheid des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 01.04.1968 betreffend Johanna Becker geb. Oswald (Anlage 30 zum Kläger-Schriftsatz vom 27.09.2006); Schreiben der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main an das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Frankfurt/Main vom 05.03.1965 betreffend Dr. Diederich Becker bzw. Johanna Becker geb. Oswald (Anlage zum Kläger-Schriftsatz vom 09.10.01.2007).

- 6) In diesem Zusammenhang kommen wir noch einmal auf **§ 3 Abs. 1 Satz 4 VermG** zurück: § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG bezweckt in Ergänzung des § 1 Abs. 6 VermG die oben angesprochene Restitutionslücke/Wiedergutmachungslücke zu schließen. Er sieht deshalb ergänzend **neben der Restitution von zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 08. Mai 1945 geschädigten Unternehmen** gem. § 6 VermG i.V.m. § 1 Abs. 6 VermG unter Durchbrechung des das Vermögensgesetz beherrschenden Konnexitätsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 Satz 3 VermG) eine **ergänzende Singularrestitution** in Bezug auf sog. weggeschwommene Vermögenswerte vor, also solcher Vermögenswerte, die im Zeitpunkt der Rückgabe des Unternehmens nicht mehr zum Unternehmensvermögen gehören. Es soll also in diesem Bereich eine möglichst weitgehende, umfassende Wiedergutmachung in Form der Naturalrestitution gewährt werden. Dies gilt nicht nur für „Ostunternehmen“, die heute nach dem Vermögensgesetz restituiert werden, sondern unstreitig auch für „Westunternehmen“ bzw. ihre dahinter gestanden habenden geschädigten Gesellschafter, die bereits nach 1945 in Bezug auf das im Westen belegen gewesene Unternehmensvermögen auf der Grundlage der alliierten Rückerstattungsgesetze oder aber des Bundesrückerstattungsgesetzes restituiert worden sind. Auch diese können heute bezüglich der im Beitrittsgebiet belegenen, vormals zum Unternehmensvermögen gehört habenden Vermögenswerte ergänzende Singularrestitution nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 Sätze 4 ff. VermG verlangen [BVerwG, VIZ 1997, 687 f. (Wiedergutmachungslücke); BVerwG, Urt. v. 28.08.1997 – BVerwG 7 C 36/96, VIZ 1998, 83 f.; Messerschmidt, VIZ 1992, 417, 419 f.].

Letztere Fälle sind allesamt dadurch gekennzeichnet, dass die Schädigung im Zeitraum 30. Januar 1933 bis 08. Mai 1945 erfolgt ist und dass das Unternehmen seinen Sitz in Westdeutschland hatte, also außerhalb des späteren Beitrittsgebiets.

Die Schädigungshandlung, Enteignung, Zwangsverkauf etc., dürfte in all diesen Fällen, soweit sie sich überhaupt einem bestimmten Ort zuordnen lässt, eher im Westen als im Osten stattgefunden haben. Wenn es heute in all diesen Fällen bezüglich des Ostvermögens, also der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes im Beitrittsgebiet belegenen Teile des früheren Unternehmensvermögens, zu einer ergänzenden Singularrestitution gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 VermG kommt, dann ist es nicht einzusehen, warum im vorliegenden Fall, wo das Unternehmen bis zur Schädigung seinen Sitz ebenfalls im Westen hatte, das Unternehmen bzw. die dahinter stehenden Gesellschafter aber im Gegensatz zu den Fällen der ergänzenden Singularrestitution im Westen nach 1945 überhaupt noch keine Restitution oder irgendwie geartete Entschädigung erhalten hat, der Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes nicht eröffnet sein soll.

- 7) Zur Untermauerung der hier vertretenen Rechtsansicht, dass der sachliche und örtliche Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes, insbesondere seines § 1 Abs. 6, auch dann eröffnet ist, wenn die Schädigung außerhalb des heutigen Beitrittsgebietes stattgefunden hat, die entzogenen Vermögenswerte aber später bis zum Inkrafttreten des Vermögensgesetzes in das Beitrittsgebiet verbracht worden sind, verweisen wir weiter auf die **Entscheidung des BVerwG i.S. Lenné-Dreieck, Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f.**

Der dortige Sachverhalt war genau umgekehrt, zu der hier behandelten Problematik. Die betroffenen Grundstücke – das sog. **Lenné-Dreieck in Berlin-Mitte** – gehörte zum Zeitpunkt der Schädigung, auch dort ging es um eine Schädigung im Zeitraum 30. Januar 1933 bis 08. Mai 1945, zum späteren Beitrittsgebiet. Aufgrund einer Gebietsaustauschvereinbarung zwischen dem Senat von Berlin-West und der DDR vom 31.03.1988 waren die Flächen zu Berlin-West gekommen, gehörten damit bei Inkrafttreten des Vermögensgesetzes (29.09.1990) nicht mehr zum Beitrittsgebiet (Art. 3 Einigungsvertrag). Gleichwohl hat das BVerwG – gegen die Vorinstanz – eine **analoge Anwendung des § 1 Abs. 6 VermG** bejaht. Begründet hat es dieses in erster Linie damit, dass der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 6 VermG die in der SBZ bzw. DDR nach 1945 versäumte Wiedergutmachung von NS-Unrecht habe nachholen wollen. Der Gesetzgeber habe die Lücke schließen wollen, die dadurch entstanden sei, dass es in der SBZ/DDR keine Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts gegeben habe. Diese Lücke müsse auch im Falle der von dem Gebietsaustausch betroffenen Vermögenswerte geschlossen werden. Es könne nicht sein, dass nur aufgrund historischer Zufälligkeiten die in Rede stehenden Flächen nicht an die Geschädigten bzw. ihre Rechtsnachfolger restituiert würden. Ergänzend hat das

BVerwG auf die von der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der Wiedervereinigung gegenüber den Westmächten eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen (Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Westmächten vom 27./28.09.1990 zu dem Vertrag zwischen über Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten sowie zu dem Vertrag zur Regelung von durch Krieg und Besatzung entstandener Fragen, BGBl. II S. 1386) verwiesen, die ohne eine analoge Anwendung des § 1 Abs. 6 VermG auf solche, von Gebietsaustauschvereinbarungen mit der DDR betroffenen Flächen verletzt würden. Abschließend hat das BVerwG ausgeführt, dass die entsprechende Heranziehung dieser Norm auch verfassungsrechtlich geboten sei. Da auf die Wiedergutmachung von Vermögensschäden aufgrund nationalsozialistischer Verfolgung im gesamten Beitrittsgebiet nach § 1 Abs. 6 VermG das Vermögensgesetz entsprechend anzuwenden sei, gebiete der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG diese Rechtsanwendung auch auf die Flächen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermögensgesetzes nicht mehr zum Beitrittsgebiet gehörten, in denen aber aufgrund ihrer früheren Zugehörigkeit zum Hoheitsgebiet der DDR die Wiedergutmachung ebenfalls unterblieben sei.

Wir schließen uns diesen Argumenten des BVerwG voll an. Sie passen 1 : 1 auf den vorliegenden Fall, denn auch im vorliegenden Fall besteht die vom BVerwG wiederholt angesprochene Wiedergutmachungslücke (auch als „Restitutionslücke“ oder kurz nur als „Lücke“ bezeichnet, die der Gesetzgeber mit § 1 Abs. 6 VermG schließen wollte. Wie oben unter 5) ausgeführt, ist vorliegend das den Rechtsvorgängern der Kläger und Adolf Neumann in Bezug auf ihre Beteiligung am Verlag Rütten & Loening zugefügte NS-Unrecht bis heute nicht wiedergutmacht worden. Im Westen wurde dieses seinerzeit mit der Hinweis auf die Belegenheit des Verlages in der SBZ bzw. DDR verweigert bzw. abgelehnt; so dass die Wiedergutmachung heute, nach der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten, gem. § 1 Abs. 6 VermG nachzuholen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf unsere obigen Ausführungen unter 5).

- 8) Dem hier herausgearbeiteten Ergebnis mögen die **Entscheidungen des BVerwG vom 23.08.2000 – BVerwG 8 B 60/00, VIZ 2000, 719 f., und vom 05.09.2000 – BVerwG 8 B 176/00, unveröff., Beschlagnahme nach „Polen-Verordnung“**, entgegenstehen. Doch dürfen diese Judikate nicht überbewertet werden. Denn in beiden Fällen handelt es sich nur um Beschlüsse, mit denen jeweils Nichtzulassungsbeschwerden zurückgewiesen wurden. Es handelt sich bei ihnen also nicht um Revisionsurteile, mit denen über grundlegende Rechtsfragen

judiziert worden wäre. In beiden Entscheidungen hat sich das BVerwG erkennbar nicht mit der oben unter 3) skizzierten Rechtsprechung der alliierten und westdeutschen Rückerstattungsgerichte auseinandergesetzt, musste sich möglicherweise auch hiermit gar nicht auseinandersetzen, da die Beschwerdeführer es möglicherweise versäumt hatten, hierzu vorzutragen. Auch mit der Thematik Wiedergutmachungslücke/Restitutionslücke, die nach dem Willen des Gesetzgebers mit § 1 Abs. 6 VermG geschlossen werden soll, hat sich das Gericht in den zitierten Entscheidungen nur höchst oberflächlich auseinandergesetzt und verkannt, dass in den in Rede stehenden Fällen durchaus eine solche Lücke besteht. Schließlich sind die in Rede stehenden Beschlüsse durch die später ergangene und von uns oben unter 7) referierte Entscheidung des BVerwG i.S. Lenné-Dreieck, (Urt. v. 09.12.2004 – BVerwG 7 C 2/04, ZOV 2005, 217, 218 f.) zumindest partiell überholt. Ein gewisser Unterschied mag auch darin liegen, dass es in den vom BVerwG entschiedenen Fällen um Vermögenswerte ging, die nach der jeweils im Ausland erfolgten Schädigung, in den entschiedenen Fällen jeweils Polen, in das spätere Beitrittsgebiet verbracht worden waren, während es im unserem Fall um eine rein innerdeutsche Problematik geht (Wechsel von der späteren amerikanischen in die spätere sowjetische Besatzungszone bzw. von dort weiter in den sowjetischen Sektor von Berlin). Formal hat also das BVerwG gar nicht zu der hier vorliegenden Fallgestaltung, sondern zu einer anderen Fallgestaltung, nämlich der Verbringung von in Polen durch die deutsche Wehrmacht während des Zweiten Weltkrieges beschlagnahmter Vermögenswerte in das spätere Beitrittsgebiet, entschieden und für diesen konkreten Fall den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes als nicht eröffnet angesehen. Das BVerwG hat sich damit nicht festgelegt, wie es die vorliegende Fallgestaltung entscheiden würde.

Zu der bezüglich BVerwG, Beschl. v. 23.08.2000 – 8 B 60/00, VIZ 2000, 719 f., und v. 05.09.2000 – 8 B 176/00, unveröff., Beschlagnahme nach „Polen-Verordnung“, ergangenen Entscheidung des BVerfG (Beschl. v. 06.02.2004 – 1 BvR 1948/00, VIZ 2004, 220 f.) möchten wir nur anmerken, dass diese nur über die Verfassungsmäßigkeit der ergangenen Beschlüsse des BVerwG zu befinden hatte. Das BVerfG hat dort nicht in der Sache entscheiden und in den Gründen (unter Bezugnahme auf den angehörten anderen Senat des BVerwG, den 7. Senat) durchaus erkennen lassen, dass man den Fall in der Sache auch anders hätte entscheiden können.

Nach alledem ist das Vermögensgesetz, insbesondere sein § 1 Abs. 6, vorliegend anwendbar. Der sachliche und örtliche Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes ist in concreto eröffnet.

**Eine Abschrift anbei.**

**gez. Dr. Christopher Frantzen**

Dr. Christopher Frantzen  
Rechtsanwalt